

## Informationen zu Eiden

### Ethikkodex der American Society of Civil Engineers (ASCE) von 1914

Als für den Berufsstand unzulässig (unprofessional) und unvereinbar mit einem ehrenhaften und würdigen Verhalten gilt für jedes Mitglied der Amerikanischen Gesellschaft der Bauingenieure:

- |    |  |    |   |
|----|--|----|---|
| 5  | (1) in beruflichen Angelegenheiten gegenüber seinen Auftraggebern anders denn als loyaler Vertreter oder Sachverwalter zu handeln oder eine andere Vergütung von seinen Kunden anzunehmen als sein festgelegtes Diensthonorar; | 20 | (4) mit einem anderen Ingenieur auf der Basis von Honorarforderungen zu konkurrieren, indem man seine üblichen Forderungen reduziert und auf diese Weise versucht, das Angebot eines anderen zu unterbieten, nachdem man über dessen Forderungen informiert worden ist; |
| 10 | (2) zu versuchen, fälschlich oder bössartig, direkt oder indirekt das berufliche Ansehen, die Berufschancen oder das Geschäft eines anderen Ingenieurs zu schädigen;   | 25 | (5) die Arbeit eines anderen Ingenieurs für dessen Auftraggeber zu begutachten, außer mit Wissen oder Zustimmung jenes Ingenieurs oder wenn die Mitwirkung jenes Ingenieurs bei der betreffenden Arbeit beendet ist;  |
| 15 | (3) zu versuchen, einen anderen Ingenieur zu verdrängen, nachdem verbindliche Schritte zu dessen Beschäftigung unternommen worden sind;  | 30 | (6) mit Ausdrücken des Eigenlobs oder auf andere Weise des Berufsstandes abträgliche Weise zu werben.   |

### Die Karmel-Deklaration über Technik und moralische Verantwortung von 1974

Wir, die Unterzeichneten, die sich [...] versammelt haben, tief beunruhigt von den Gefahren, die die unüberlegte Anwendung der angewandten Wissenschaften und der Technik für das Wohl und den Fortbestand der Menschheit heraufbeschwört, unterbreiten hiermit die folgende Erklärung. [...]

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 5  | (1) Wir erkennen den bedeutenden Beitrag der Technik zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen an. Jedoch sind durch die fortwährende Intensivierung und Ausbreitung der Technik bisher noch nie dagewesene Möglichkeiten, sowohl zum Guten wie auch zum Bösen, gegeben. [...] | 30 | (6) Jede technische Unternehmung muss die menschlichen Grundrechte anerkennen und die Menschenwürde respektieren. [...] Jede neue technische Entwicklung muss danach beurteilt werden, ob sie einen Beitrag zur Entwicklung des Menschen als wirklich freie und schöpferische Person darstellt.  |
| 10 | (3) [...] Kein Aspekt der Technik ist moralisch gesehen „neutral“.   | 35 | (7) [...] Unbedingter Vorrang sollte der Erleichterung menschlichen Leides, der Ausrottung von Hunger und Krankheit, der Bekämpfung sozialer Ungerechtigkeit und dem Streben nach dauerhaftem Frieden gegeben werden. [...]  |
| 15 | (4) Es sind Menschen [...], die die volle Verantwortung für den Missbrauch der Technik tragen. [...]   | 40 | (10) Diese Forderungen bedingen ständige Arbeit an drei verschiedenen, aber miteinander verbundenen Aufgaben:  |
| 20 | (5) Alle Religionen, Weltanschauungen und moralischen Überzeugungen, die die Achtung vor der Menschenwürde lehren, können trotz der Unterschiede ihrer Anschauungen zusammenarbeiten, um der von der Technik geschaffenen Probleme Herr zu werden. [...]                                 | 45 | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ die Entwicklung der „Wächterdisziplinen“ für die Überwachung, Modifizierung, Verbesserung und mögliche Begrenzung der Auswirkungen der Technik auf den Menschen [...];</li> <li>◆ das Zusammenwirken der verschiedenen Morallehren in gemeinsamer Arbeit;</li> <li>◆ die Schaffung besserer Erziehungs- und Gesellschaftsformen.</li> </ul> |
| 25 |  | 50 |  |

### Ethikkodex für Ingenieure der National Society of Professional Engineers (NSPE) von 1990

#### Präambel

Die Ingenieur Tätigkeit ist ein wichtiger akademischer Beruf. Die Angehörigen dieses Berufsstandes sind sich darüber im Klaren, dass ihre Arbeit einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen hat. Dementsprechend erfordert die Arbeit, die von Ingenieuren geleistet wird, Ehrenhaftigkeit, Unvoreingenommenheit, Fairness und Unparteilichkeit und muss sich darauf richten, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Allgemeinheit zu schützen. Bei der Ausübung ihres Berufes müssen Ingenieure auf einem fachlichen Niveau arbeiten, das im Interesse der Öffentlichkeit, der Auftraggeber, der Arbeitgeber und des Berufsstandes den höchsten Ansprüchen der Moralität genügt.

#### Grundlegende Regeln

In Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten sollen Ingenieure:

- 20 (1) die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Allgemeinheit bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit über alles stellen;
- (2) Arbeiten nur im Rahmen ihrer Kompetenz ausführen;
- 25 (3) öffentliche Erklärungen nur in sachlicher und wahrheitsgetreuer Weise abgeben;
- (4) in beruflichen Angelegenheiten als gewissenhafte Vertreter oder Sachverwalter ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber handeln;
- 30 (5) irreführende Handlungen bei der Werbung für berufliche Tätigkeit unterlassen. [...]

Alle oben stehenden Texte aus: Hans Lenk/Günter Ropohl (Hrsg.): Technik und Ethik. Stuttgart: Reclam 1993, S. 313–323

### Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) von 2002

#### Vorwort

Naturwissenschaft und Technik stellen wesentliche Gestaltungsfaktoren der Zukunft dar. Ihre Wirkungen können sowohl im nützlichen als auch im schädlichen Sinne gewaltige Ausmaße annehmen. Und jeder von uns ist daran beteiligt. [...]

#### Präambel

In der Erkenntnis, dass Naturwissenschaft und Technik wesentliche Gestaltungsfaktoren des modernen Lebens und der Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft darstellen, sind sich Ingenieurinnen und Ingenieure ihrer besonderen Verantwortung bewusst. Sie richten ihr Handeln im Beruf an ethischen Grundsätzen und Kriterien aus und setzen diese konsequent in die Praxis um. Die Grundsätze bieten Orientierung und unterstützen die Einzelnen bei der Beurteilung von Verantwortungskonflikten. [...]

#### Zusammenfassung

Ingenieurinnen und Ingenieure

- 20 ♦ verantworten allein oder mitverantwortlich die Folgen ihrer beruflichen Arbeit sowie die sorgfältige Wahrnehmung ihrer spezifischen Pflichten.
- 25 ♦ bekennen sich zu ihrer Bringpflicht für sinnvolle technische Erfindungen und nachhaltige Lösungen.

- ♦ sind sich bewusst über die Zusammenhänge technischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Systeme und deren Wirkung in der Zukunft.
- 30 ♦ vermeiden Handlungsfolgen, die zu Sachzwängen und zur Einschränkung selbstverantwortlichen Handelns führen.
- ♦ orientieren sich an den Grundsätzen allgemein moralischer Verantwortung und achten das Arbeits-, Umwelt und Technikrecht.
- 35 ♦ diskutieren widerstreitende Wertvorstellungen fach- und kulturübergreifend.
- 40 ♦ suchen in berufsmoralischen Konfliktfällen institutionelle Unterstützung.
- ♦ wirken an der Auslegung und Fortschreibung rechtlicher und politischer Vorgaben mit.
- ♦ verpflichten sich zur ständigen Weiterbildung.
- 45 ♦ engagieren sich bei der technologischen Aufklärung in Aus- und Weiterbildung an Schulen, Hochschulen, in Unternehmen und Verbänden.

VDI. Verein Deutscher Ingenieure: Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs. Düsseldorf 2002.  
www.vdi.de/fileadmin/media/content/hg/16.pdf